

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

18 (13.3.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

eine natürliche oder juristische Person und ob er oder ein anderer der Bauherr ist.

8. Die Einreichung der Nachweise muß spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Monats, in dem Bauarbeiten ausgeführt werden, erfolgen (§ 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Fällt der dritte Tag eines Monats auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Orte der Vorlegung des Nachweises staatlich anerkannt ist, so endigt die Frist zur Vorlegung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 127 der Reichsversicherungsordnung).

9. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu der mehr als sechs Arbeitstage verwendet werden, sich über zwei oder mehr Monate erstreckt, so ist für jeden Monat ein besonderer Nachweis einzureichen. Jedoch kann, wenn auf den ersten Monat nur sechs oder weniger Arbeitstage entfallen, für diesen Monat ein besonderer Nachweis unterbleiben; die Tage, die auf ihn entfallen, sind alsdann in den Nachweis für den zweiten Monat aufzunehmen.

In dem Nachweis für den zweiten und die folgenden Monate ist auf Seite 1 des Musters unter Lit. f ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit sich über mehrere Monate erstreckt.

10. In dem Nachweis sind die im Laufe des einzelnen Monats auf die Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und zwar auch die halben und viertel Arbeitstage, unter genauer Bezeichnung anzugeben, desgleichen auch der von den Versicherten hierbei verdiente Entgelt.

Werden die Arbeiter nach einer Akkordsumme gelohnt, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in den Nachweis des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweise sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von 6 Mark für den Arbeitstag übersteigen (§ 732 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Beiträge der beschäftigten Personen zur Kranken- und zur Invalidenversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt und Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm für seine Arbeit erhält. Hierbei ist der Wert der Sachbezüge, nach Ortspreisen berechnet, in die dafür vorgesehene Spalte einzusetzen (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 5000 M. übersteigt, sind in die Nachweise nicht aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

11. In den Nachweisen sind der Gegenstand der Bauarbeit sowie die Art des Betriebs genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten von Bauarbeiten vertreten sind, z. B. bei einem Hausbau Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerarbeiten usw., so sind die sämtlichen Arten anzugeben und möglichst für jede Art die verwendeten Arbeitstage und der verdiente Entgelt getrennt aufzuführen. Ist dies nicht anständig, so ist die Hauptart besonders hervorzuheben.

12. Der Nachweis ist der von der obersten Ver-

waltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeit ausgeführt wurde, vorzulegen.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist ein besonderer Nachweis einzureichen.

13. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nichteinreichung eines vorzulegenden Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises bezweifelt.

14. Schließlich werden die beteiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie den vorgeschriebenen Nachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde den Nachweis selbst ausfüllt oder ihn nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse ergänzt. Sie kann zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 800 der Reichsversicherungsordnung).

Ferner können Unternehmer, welche ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweise unrichtige tatsächliche Angaben enthalten (§§ 909, 908 der Reichsversicherungsordnung).

15. Die Einreichung der Nachweise nach dem vordruckten Muster und nach Maßgabe dieser Anleitung hat vom 1. Januar 1913 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1913 ausgeführten Bauarbeiten Nachweise nach diesen Vorschriften einzureichen.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Die Vergütung für die im Monat März 1913 gelieferte Fourage beträgt nach den für den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5%:

für 100 kg Hafer	21 M 59 S.
für 100 kg Stroh	6 M 04 S.
für 100 kg Heu	8 M 40 S.

Durlach den 7. März 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Erneuerung der Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in der Besetzung der Stellen der Vertrauensmänner seit unserer letzten Bekanntmachung vom 4. März 1912 (Amtsverkündigungsblatt vom 13. März Nr. 27) nachstehende Veränderung eingetreten ist.

Lederindustrie V. G. in Mainz, Sektion VI in Stuttgart. Vertrauensmann-Stellvertreter: Maier C., Gerbereibesitzer in Oberlutteran.

Durlach den 10. März 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Zu Süddeutsche Margarincwerke G. m. b. H. Fritz Schmidt in Durlach eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet G. Amtsgericht.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 18.

Donnerstag, 13. März

1913.

Wir bringen hiermit die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 13. Dezember 1912 mit dem Anfügen zur Kenntnis der Interessenten, daß die hier bezeichneten Nachweise dem Bürgermeister vorzulegen sind (§ 20 der Vollz.-Verordn. vom 31. Dez. 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betr., Gef. u. V.D.M. S. 479).
Durlach den 14. Februar 1913.
Großh. Bezirksamt. — Versicherungsamt.

Bekanntmachung

über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

Vom 13. Dezember 1912.

Nach §§ 783 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509) haben Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, für die mehr als sechs Arbeitstage, tatsächlich verwendet worden sind (längere Bauarbeiten), der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, spätestens drei Tage nach Ablauf eines Monats einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
 2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.
- Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

Demgemäß wird für diese Nachweise das nachstehende Muster festgesetzt.

Im übrigen wird auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

Anleitung für die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

1. Unternehmer, die Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, Regie-Bauarbeiten) ausführen, sind zum Nachweis dieser Bauarbeiten unter Benutzung des anliegenden Musters gemäß § 799 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 798 Nr. 1, 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet.

Baugewerbetreibende sind zu einem Nachweis der Bauarbeiten, die sie in Ausübung ihres Gewerbebetriebs ausführen, nicht verpflichtet.

2. Die Pflicht zum Nachweis von Bauarbeiten, die außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs ausgeführt werden, erstreckt sich nicht auf:

- a) Bauarbeiten, die das Reich oder ein Bundesstaat als Unternehmer ausführt (§§ 624, 627 der Reichsversicherungsordnung),
- b) Bauarbeiten, die eine Eisenbahnverwaltung als Unternehmer ausführt, auch wenn die Eisenbahn

nicht im Besitze des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen ist (§§ 537 Nr. 5, 628 der Reichsversicherungsordnung),

c) Bauarbeiten der Unternehmer von versicherten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, soweit die Bauarbeiten als Bestandteil oder Nebenbetrieb des Versicherten Hauptbetriebs zu gelten haben (§§ 631, 916 der Reichsversicherungsordnung).

Insbesondere sind die laufenden Ausbesserungen an Gebäuden und Bauwerken, die gewerblichen Betrieben dienen, und die sonstigen zum laufenden Betriebe gehörigen Bauarbeiten mit dem gewerblichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Uebertragung an andere Unternehmer für eigene Rechnung ausführt (§ 631 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung).

Ebenso sind die laufenden Ausbesserungsarbeiten an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und anderen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke oder für seinen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf fremdem Grundstücke für eigene Rechnung ausführt (§ 916 der Reichsversicherungsordnung).

Endlich sind auch die nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten von Unternehmern, die mit Bauarbeiten derselben Art einer Berufsgenossenschaft angehören, durch die Berufsgenossenschaft versichert, wenn diese Bauarbeiten die ersteren überwiegen (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung). Ein Maurer- und Zimmermeister, der Maurer- oder Zimmerarbeiten zum Baue seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführt, ist somit in der Regel nicht verpflichtet, diese Bauarbeiten gemäß § 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nachzuweisen, wohl aber ein Bauschlosser, wenn er Maurer- oder Zimmerarbeiten zum Baue seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführen würde.

3. Die Pflicht zum Nachweis fällt fort:

- a) für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, wenn sie für alle oder einzelne Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten in diejenige Berufs-genossenschaft, die in dem Bezirke für Baugewerbetreibende zuständig ist (Tiefbau-Berufs-genossen-

1) Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder nein.)

2) Ist für den vorvergangenen Monat schon ein Nachweis vorgelegt worden? (Ja oder nein.)

3) Ist die Bauarbeit beendet? (Ja oder nein.)

4) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendet ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder nein.)

5) 3. V. Neubau, Umbau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit. Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

6) Die Frage 2 ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage 1 bejaht worden ist.

Staat _____
 Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde _____
 Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde _____
 Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk _____

Nachweis

der im Monat _____ 19 _____ ausgeführten Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind.
 (§§ 783 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichsversicherungsordnung.)

- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers, d. h. desjenigen, für dessen Rechnung die Bauarbeiten gehen
- b) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Bauherrn
- c) Ort der Bauarbeit (Baustelle)
- d) Gegenstand der Bauarbeit (bei Reparaturen kurze Beschreibung) ¹⁾
- e) Art des Betriebs (Hand- oder Motorbetrieb)
- f) Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder nein.)
- g) Ist für den vorvergangenen Monat schon ein Nachweis vorgelegt worden? (Ja oder nein.) ²⁾
- h) Ist die Bauarbeit beendet? (Ja oder nein.)
- i) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendet ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder nein.)

Aufzählende Nummer	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person*)	Geschlecht: männlich weiblich w.	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Zimmerarbeit, Dachdecken, Brunnengruben usw.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat***)	Täglicher Lohn für jede einzelne Person in		Gesamtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist†)	Etwasige Bemerkungen	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! (Wird von der Zweig-Anstalt ausgefüllt)		
					Bargeld	Naturalbezüge Wert			Zur Berechnung zu ziehender Gesamtlohn (§§ 799, 808 der Reichsversicherungsordnung)	Anteil des Bruttoertrags an der Gesamtlohn	Zu entrichtende Beiträge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Im vergangenen Monat											
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32	—			
2	Müller	m.	..	6 1/2	3	60	22 50				
3	Lehmann	m.	Zimmerarbeit	10 1/2	2	—	31 50				
II. Im vorvergangenen Monat**)											

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind tunlichst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben. Bei Eigenbauarbeiten beschäftigte Familienangehörige sind mit Ausnahme des Ehegatten des Unternehmers versicherungs- und nachweispflichtig.

***) Eine Eintragung ist hier nur dann erforderlich, wenn die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen, aber für ihn ein Nachweis nicht vorgelegt worden ist.

†) Beiträge der beschäftigten Personen zur Kranken- und zur Invaliden- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.